

Zum Gespräch über die bekenntnisverschiedenen Ehen

Autor(en): **Allmen, Jean-Jacques von**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Freiburger Zeitschrift für Philosophie und Theologie = Revue philosophique et théologique de Fribourg = Rivista filosofica e teologica di Friburgo = Review of philosophy and theology of Fribourg**

Band (Jahr): **15 (1968)**

Heft 1

PDF erstellt am: **13.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-760443>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

JEAN-JACQUES VON ALLMEN

Zum Gespräch über die bekenntnisverschiedenen Ehen

*Aufriß der Problematik**

I. Wo liegt das Ärgernis?

1. Es gibt zweierlei Gründe, die das Problem der bekenntnisverschiedenen Ehen zu einem Ärgernis machen. Die einen brauchen die Kirche nicht zu beunruhigen, die anderen verdienen, von ihr ernst genommen zu werden.

2. Unter den Gründen, welche die Kirche nicht beunruhigen müssen, sind vor allem die zwei folgenden zu erwähnen:

a) Ärgernis entsteht, wenn die Trauung zu einer bloß folkloristischen Feier herabgewürdigt wird, welche die Kirche für diejenigen veranstaltet, die bereit sind, sie dafür zu bezahlen (sei es indirekt durch die Kirchensteuer, sei es direkt durch eine Spende oder eine festgesetzte Abgabe). Man versteht dann nicht, daß die Kirche für eine solch nebensächliche Angelegenheit so viele Umstände macht.

b) Ärgernis entsteht auch, wenn der Kirche das Recht bestritten wird, ihre Mitglieder an eine eigene Ehedisziplin zu binden, wenn also die Ehe als eine rein diesseitige, vom Heilsgeschehen losgelöste Angelegenheit betrachtet wird – eine Angelegenheit, in welcher die Kirche keinerlei Rechte hätte, sondern lediglich die Pflicht der Segnung und der Fürbitte.

* Die folgende thesenartige Zusammenfassung wurde als Grundlage für die Diskussion in einer ökumenischen Arbeitsgemeinschaft entworfen. Wir danken Herrn Prof. von Allmen für die freundliche Erlaubnis, sie hier abdrucken zu dürfen.

3. Unter den Gründen, welche die Kirche beeindrucken sollen, sind vor allem die drei folgenden anzuführen:

a) Ärgernis entsteht dadurch, daß die Kirche Verlobte verschiedener Konfessionen daran hindert, in der Ehe eine Form des Ökumenismus zu verwirklichen, auch dann, wenn sie die damit verbundenen Schwierigkeiten klar ins Auge fassen.

b) Ärgernis entsteht auch dadurch, daß es den Kirchen immer schwerer fällt, vor gläubigen Verlobten die tieferen Ursachen ihrer Trennung glaubhaft und verständlich zu machen.

c) Ärgernis entsteht – und vielleicht am häufigsten – aus der gegensätzlichen Haltung der Kirchen auf diesem Gebiet. Die eine hat für ihre Mitglieder eine eigene Ehedisziplin aufrecht erhalten (wenn auch deren Anwendung eher nach kanonistischen Regeln als nach Gesichtspunkten, die der heutigen pastoralen Situation Rechnung tragen, erfolgt), während die andere, von einigen Überresten abgesehen, auf eine besondere Disziplin zugunsten der zivilen Ehegesetzgebung verzichtet hat.

II. Neutestamentliche Perspektiven

4. Das Neue Testament kennt das Problem der bekenntnisverschiedenen Ehen nicht, weil es damals noch keine Spaltung der Kirche in verschiedene Konfessionen gab. Dennoch wird man in den Texten des Neuen Testaments, auch wenn die Aussagen nicht völlig übereinstimmen, richtunggebende Elemente für die kirchliche Praxis in Gegenwart und Zukunft finden.

5. Einige neutestamentliche Texte lassen die Ehe im Zwielficht der Dinge dieser Welt (vgl. Lk 18,29; 1 Kor 7,31 und auch Röm 7,3; 1 Kor 7,40 – nach denen die Wiederverheiratung der Witwen erlaubt ist –, sowie 1 Tim 3,2 u. 12; Tit 1,6, wo bezüglich der Diener des Wortes nicht nur von Monogamie, sondern sogar von strenger Henogamie die Rede ist; siehe noch Mk 12,25; Gal 3,28). Indessen bezeugt das Neue Testament auch, daß für die Christen die Ehe zu einer Heilswirklichkeit erhoben wird. Sie ist ein Charisma (1 Kor 7,7). Sie vereint und verpflichtet die Partner voll und ganz. Dadurch erhalten sie den Auftrag, im konkreten Bereich ihres Ehelebens (vgl. 1 Kor 7,3 ff.) das Heilsgeheimnis selbst widerzuspiegeln, d. h. die Vereinigung Christi mit seiner Kirche (Eph 5,22 ff.). In diesem Bezug ist sowohl die Monogamie als auch die Unauflöslichkeit der christlichen Ehe begründet. Daher ist es vom Bösen,

die Mitglieder der Kirche am Heiraten hindern zu wollen unter dem Vorwand, die Taufe verbiete ein solches Unternehmen (1 Tim 4,3; vgl. 1 Kor 7 u. ö.).

6. Dank dieser Erneuerung der Ehe durch Christus und in ihm – wenn sie «im Herrn» gefeiert wird (1 Kor 7,39), wenn sie «in Heiligkeit und Ehrbarkeit» und nicht in der Leidenschaft der Begierde gelebt wird (vgl. 1 Thess 4,4; Tob 8,7; Ignatius, Ad Polyc. 5,2) – erlaubt die christliche Ehe denen, die sie leben, das, was «von Anbeginn der Schöpfung» (Mk 10,6 ff.; Mt 19,4 ff.) war, wieder zu entdecken. Eben aus diesem Grund bedarf sie des Schutzes, soll sie doch gelebt werden in einer durch die Sünde gefährdeten Welt. So ist die Ehedisziplin auch ein Punkt, worüber die Nachrichten aus der apostolischen Kirche am zahlreichsten und klarsten fließen. Das Neue Testament bezeugt mit Nachdruck, daß diese Vorschriften vom Herrn (vgl. 1 Kor 7,10; Mk 10,1 ff.; Mt 19,1 ff.) oder von einem in seinem Auftrag als Träger des Geistes Gottes sprechenden Apostel (1 Kor 7,12, 25, 40) herkommen. Diese Disziplin spielt auch eine nicht zu unterschätzende Rolle, um die Einheit der verschiedenen Gemeinden untereinander zu bezeugen (vgl. 1 Kor 7,10 ff.; 1 Thess 4,1–10).

7. Diese Disziplin hat nichts mit idealistischem Perfektionismus zu tun. Sie hat vielmehr ihre tiefere Begründung in dem zeichenhaften Hinweis der Ehe auf das «große Geheimnis» (Eph 5,32) und in der Tatsache, daß die beiden Partner als Glaubende «Glieder Christi sind» (1 Kor 6, 12–20).

8. Steht das ganze christliche Eheleben unter den Forderungen Jesu Christi, welche selbst die Apostel als schwer ansahen (Mt 19,10), so gibt es auch für das Eingehen und Verlassen der Ehegemeinschaft bestimmte Regeln.

a) Nach dem Neuen Testament können Christen nur unter folgenden Bedingungen eine Ehe schließen:

- Die Ehe muß «im Herrn» (1 Kor 7,39) geschlossen werden können. Dies setzt voraus, daß die beiden Verlobten Glieder der Kirche sind.
- Sie sollen nicht in dem Grad verwandt sein, daß sie vom Inzestverbot der jüdischen Gesetze betroffen werden (Lv 18). Dies wird klar aus dem Verhalten des Paulus in Korinth (1 Kor 5,1–5) und aus der berühmten Bestimmung des Aposteldekretes von Jerusalem (Apg 15,20 u. 28 f.).
- Sie sollen entweder ledig sein (Mk 10,1–12; Mt 19,1–9), oder Witwer (vgl. Röm 7,3; 1 Kor 7,39), d. h. frei, eine Ehe einzugehen.

b) Nach dem Neuen Testament hört die Ehegemeinschaft nur in folgenden zwei Fällen auf:

- Tod eines der Partner (vgl. Röm 7,3; 1 Kor 7,39). Die Heirat eines Witwers ist eher ein seelsorgerlich motiviertes Zugeständnis und gilt nicht als vorbildlich für ein Leben in Christus (vgl. 1 Kor 7,40; 1 Tim 3,2,12; Tit 1,6);
- der Scheidungsantrag in folgendem besonderen Fall: von zwei Partnern ist der eine nach der Heirat Christ geworden, während der andere diesen Schritt nicht vollzieht. Hier steht dem christlichen Teil eine Möglichkeit der Scheidung offen, wenn diese vom nichtchristlichen Teil beantragt wird (1 Kor 7,12–16).

c) Zwei parallele Evangelien-Texte werfen hier eine Frage auf: bei Mt 5,32 und 19,9 heißt es nämlich, daß im Fall von «porneia» eine Ehe aufgelöst werden kann und eine Wiederverheiratung freisteht. Um diese Texte auszulegen, kann man sich nur auf Hypothesen stützen. Dabei ist folgendes zu beachten:

- Der Ausdruck «porneia» wird nicht vor dem vierten Jahrhundert mit «moicheia» gleichgesetzt und als Ehebruch verstanden (vgl. die Untersuchung von J. DUPONT: *Mariage et divorce dans l'Évangile*, 1959). Er scheint vielmehr eine blutschänderische Verbindung nach den Normen von Lev 18 zu bezeichnen (vgl. die Untersuchung von J. BONSIRVEN: *Le Divorce dans le Nouveau Testament*, 1948).
- Diese «porneia» berechtigt nicht nur zur Scheidung und Wiederverheiratung, sondern verlangt die Scheidung sogar als Vorbedingung für die Taufe. Der Text meint also: Wer seine Frau entläßt – außer er müsse dies tun, weil die Verbindung mit ihr blutschänderisch ist – und eine andere heiratet, begeht Ehebruch (vgl. dazu H. BALTENSWEILER: *Die Ehebruchsklausel bei Matthäus*, ThZ, 1959, 340–356, im gleichen Sinn P. BONNARD: *L'Évangile selon saint Matthieu*, 1963, z. St.).
- Diese Auslegung kann eine interessante Bestätigung in zwei Stellen des Neuen Testaments finden: Erstens in der Predigt Johannes des Täufers gegen das Zusammenleben des Herodes mit seiner Schwägerin (Lk 3,19; Mk 6,14–29; Mt 14,1–12; vgl. Lv 18,16). Für diese Predigt setzte der Täufer sein Leben aufs Spiel. Zweitens in dem außerordentlich strengen Vorgehen des Paulus gegen die Gemeinde von Korinth, weil sie unter ihren Mitgliedern einen Mann duldete, der in «porneia» lebte (1 Kor 5,1).

- Eine ganz neue Auslegung sieht in der «porneia» das Fehlen der Jungfräulichkeit einer Braut, die sich ihrem Bräutigam gegenüber als Jungfrau ausgegeben hatte (Mt 1,19). Diese «porneia» würde es ihm zur Pflicht machen, seiner Braut, die noch nicht seine Frau ist, einen Scheidebrief auszustellen (vgl. ABEL ISAKSON: Marriage and ministry in the New Temple, 1965).

Welches auch die Lösung ist, an die man sich hält, scheint es vom Standpunkt der Exegese einleuchtend, daß der Zwischensatz, den Matthäus zweimal bringt, schon wegen seines Alleinstehens (und auch wegen des Ausrufs der Jünger in Mt 19,10) nicht zu einer laxen Interpretation einlädt. Dies umsoweniger, als Matthäus die Forderungen des Lebens im Glauben eher unterstreicht als abschwächt (vgl. H. BALTENSWEILER, A. ISAKSON, a. a. O.).

9. Das Neue Testament gibt weder ausdrücklich Auskunft über die Art der Trauung der Christen, noch sagt es irgend etwas über denjenigen aus, der beauftragt ist, die Brautleute zu trauen oder ihre Ehe zu erlauben. Immerhin bleiben folgende Bemerkungen durchaus in der Linie der neutestamentlichen Aussagen:

- Zunächst hat das Eingehen einer Ehe offenbar auch etwas mit der Disziplin der Kirche zu tun (vgl. 1 Kor 6,12–20; siehe auch das «nihil obstat», die bischöfliche «gnome», welche die Christen nach Ignatius, Ad Polyc, 5,2, verlangen müssen, um zu heiraten. Der Ausdruck «prepei» hat in diesem Text zweifellos den gleichen starken Sinn wie bei Mt 3,15; Eph 5,2; 1 Tim 2,10; Tit 2,1; Hebr 2,10; 7,26 und – wenn wir auch heute anders empfinden – 1 Kor 4,13). Die Kirche ist schon deshalb verpflichtet, die Trauung als eine ernste Sache zu betrachten, weil die Ehe der Christen die Reinheit einer bestimmten Gemeinde weder vor Gott, noch vor der Welt, noch vor den übrigen Gemeinden gefährden darf (vgl. 1 Kor 5,1–13; Gal 5,19; Hebr 12,15 f.).
- Der Bericht der Hochzeit von Kana und die Häufigkeit des Hochzeits-Themas in der Eschatologie Christi schaffen auch das Klima für eine kirchliche Trauungsfeier.
- Da Christus die Ehe zu ihrem ursprünglichen, vom Schöpfer gewollten Wesen zurückführt (Mk 10,5), kann diese Feier auch mit Recht eine Form annehmen, die einer Vergegenwärtigung des Berichtes von der Erschaffung des Menschenpaares (Gen 2,21–23) gleichkommt. Im Verlauf dieser Trauungsfeier ist jemand zu verkünden beauftragt, daß

hier im Namen Gottes – der nicht will, daß das, was er eint, vom Menschen getrennt werde (Mk 10,9) – zwei Menschen sich zu einer dauernden Lebensgemeinschaft verbinden.

- Es widerspricht der biblischen Lehre nicht, daß der, welcher dies im Namen Gottes verkündet, derjenige ist, der am unmißverständlichsten den Herrn vertritt: der Diener Gottes in der Gemeinde, in welcher die Trauung stattfindet.
- Diese Feier soll auch die Form einer Weihe annehmen, welche die Gatten verpflichtet, durch ihr gemeinsames Leben Zeugnis abzulegen vom «großen Geheimnis», dem bräutlichen Verhältnis Christi zur Kirche (Eph 5,22 f.).
- Es ist sinnvoll, daß der Auftrag zu diesem Zeugnis mit der gemeinsamen Teilnahme an der Eucharistie, dem deutlichsten Hinweis auf die Vollendung der bräutlichen Beziehung Christus-Kirche, beginnt.
- Da die Kirche sich über diesen Auftrag und das Zeugnis der Gatten freut, ist es gut, daß sie die Trauung mit Danksagung umgibt. Auch mit ihrer Fürbitte, da das Zeugnis der Gatten in dieser Welt nicht ohne Schwierigkeiten sein wird.

III. Fragen an die Kirchen

10. An alle Kirchen:

a) Nehmen sie den eschatologischen Charakter der christlichen Ehe ernst?

b) Haben sie das Recht, einer großen Anzahl von Menschen, die nicht mehr im Leben der Kirche verwurzelt sind, eine christliche Trauung aufzuzwingen, lediglich weil sie eine kirchliche Feier wünschen? Bringt man sie dadurch nicht eher in eine falsche Situation – vor allem heute, wo der soziologische Druck sich immer weniger im Sinn einer verantwortlichen Verherrlichung des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes auswirkt?

c) Sind sie sich ihrer geistlichen und pastoralen Verantwortung, die sie übernehmen, bewußt, wenn sie die Verlobten, wie dies nur allzu oft geschieht, ohne eingehende Unterweisung, ohne echte geistliche Vorbereitung trauen und den Verheirateten nicht eine ihrer besonderen Situation entsprechende, fortgesetzte Seelsorge anbieten?

d) Haben sie das Recht, nur dann eine Disziplin geltend zu machen, wenn es sich um bekenntnisverschiedene Ehen handelt oder um Wieder-

verheiratung (beispielsweise nach einer Scheidung)? Stellt denn die Ehe zwischen zwei nicht oder nur schwach praktizierenden Partnern, die zur selben Konfession gehören, nicht auch Fragen an die Disziplin?

11. An die römisch-katholische Kirche:

Der nach der Lehre der römisch-katholischen Kirche «sakramentale», Charakter der Ehe ist eine Quelle zahlreicher Mißverständnisse. Zunächst weil der Ausdruck «Sakrament» als solcher mehrdeutig ist und jeweils das bedeutet, was man ihn bedeuten lassen will durch die Definition, die man vom Sakrament gibt. Ferner, weil man leicht dazu neigt, die «Sakramentalität» und die Unauflöslichkeit der Ehe zu verquicken, als ob die zum Sakrament erklärte Ehe unauflöslicher wäre als die nicht-sakramentale Ehe. Doch geht es aus der Tradition hervor, daß die Einfügung der Ehe in die offiziell festgelegte Zahl der Sakramente (erste konziliare Festlegung auf sieben Sakramente auf dem Konzil von Lyon 1274, vgl. Denz. Nr. 860) die Lehre der Kirche von der Unauflösbarkeit der Ehe in keiner Weise verändert hat. Die Unauflösbarkeit folgt aus der Natur der christlichen Ehe, nicht aus ihrer Definition als Sakrament. Wäre es unter diesen Umständen nicht möglich, das Problem der Ehe wieder aufzunehmen, ohne die Ehe sogleich unter dem Aspekt eines «Sakramentes» des neuen Bundes zu sehen, wie dies in der römisch-katholischen Theologie geschieht (vgl. Denz. Nrr. 1601, 1800 ff.)?

12. An die reformierte Kirche:

Sollte sie nicht anerkennen, daß ihr Wille, sich der Heiligen Schrift zu unterwerfen, sie zum Zugeständnis verpflichtet – auch wenn sie dadurch der römisch-katholischen Kirche recht geben muß –, daß die christliche Ehe eine ihr eigene Disziplin erfordert, und daß eine Trauung in der Kirche Jesu Christi noch etwas anderes ist, als eine Fürbitte für ein nach ziviler Gesetzgebung anerkanntes Ehepaar? Mit anderen Worten: Sollte sie nicht zugeben, daß sie durch das Ehegelöbnis, das sie in ihrer Liturgie von den Brautleuten verlangt, oder durch ihr Einverständnis gewisse Ehen als gültig anzuerkennen, welche der Staat als ungültig betrachtet (z. B. Ehen von zum Protestantismus übergetretenen Spaniern, Ehen zwischen christlichen Ariern und christlichen Juden unter dem Naziregime, rassistisch gemischte Ehen in Südafrika usw.), ihre Theologie vor Fragen stellt, die sie neu durchdenken muß? Damit müßte sie auch die Ehedisziplin für ihre Mitglieder neu überprüfen.

IV. Was können wir heute tun?

13. Gerade aus Ehrfurcht vor der Schrift kann die reformierte Kirche von der römisch-katholischen Kirche nicht verlangen, daß sie das Problem durch Verzicht auf eine eigene kirchliche Ehedisziplin löse. Sie kann dagegen selbst eine theologisch in ähnliche Richtung weisende Disziplin wiederfinden. Sie täte sogar gut daran, eine solche in regelmäßiger Konfrontation mit der römisch-katholischen Kirche wiederzufinden. Dabei müßte allerdings auch auf die neue soziologische Lage Rücksicht genommen werden, in der die Kirche sich heute tatsächlich befindet (eine Situation der im Verhältnis zum Wachstum der Menschheit stets zunehmenden Minderheit der Christen).

14. Mit diesem gemeinsamen Suchen und dieser gegenseitigen Konfrontation sollten folgende Belange angestrebt werden:

a) Man müßte sich klar werden, daß der konfessionelle Pluralismus vorläufig unvermeidlich ist, sich aber gleichzeitig weigern, diesen Pluralismus als normal und dauerhaft anzusehen. So wäre man bereit, in der anderen Konfession genügend kirchlichen Charakter zu sehen, um sowohl anzuerkennen, daß ihre Mitglieder sich auf dem Weg des Heils befinden, als auch den Wunsch nach Wiedervereinigung mit ihr als dringend wahrzunehmen.

b) Es brauchte ein gemeinsames Vorgehen gegen die Gewohnheit, das Geheimnis der Ehe und die Trauung einer folkloristischen Profanierung auszuliefern und ihr so ihren Ernst zu nehmen. Es bedarf einer gegenseitigen öffentlichen Unterstützung, um der christlichen Ehe ihre ganze Tiefe und Weite wiederzugeben. Mit anderen Worten: die Suche nach einer gemeinsamen seelsorglichen Lösung für ein gemeinsames seelsorgliches Problem (z. B. der gemeinsame Entschluß, keine Trauung in der einen Kirche vorzunehmen, die von der anderen verweigert wird, – jedenfalls nicht bevor eine gemischte Untersuchungskommission dazu ihre Ansicht geäußert hat).

c) Die Ausbildung einer gemeinsamen Grundkatechese für Brautleute, ob sie verschiedenen oder gleichen Bekenntnisses seien (eine Grundkatechese, die sowohl das christliche Glaubensverständnis der Ehe als auch die Fragen christlicher Ethik bezüglich Ehe und Familie betrifft).

d) Die kirchliche Anerkennung der Gültigkeit der Trauung, die in der einen oder anderen Kirche geschlossen wird, sofern es sich um ge-

taufte, katechisierte und ledige (bzw. verwitwete) Verlobte handelt. Diese kirchliche Anerkennung der Gültigkeit müßte für die bekenntnisverschiedenen Gatten das Recht einschließen, in der Kirche ihres Bekenntnisses die Eucharistie zu empfangen (vorausgesetzt natürlich, daß sie nicht aus einem anderen Grund davon ausgeschlossen wurden).

e) Eine offene seelsorgliche Zusammenarbeit mit dem Hauptanliegen, überall, wo bekenntnisverschiedene Partner sich auf die Ehe vorbereiten (dabei ist auch eingehend auf die besonderen Schwierigkeiten dieses Vorhabens aufmerksam zu machen) oder eine Ehe geschlossen haben, das Wachsen der Gläubigen in Christus zu fördern.

Auf jeden Fall sollte eine echte zwischenkirchliche Solidarität verwirklicht werden, um gemeinsam einem gemeinsamen seelsorglichen Anliegen dienen zu können. Billige Lösungen müssen vermieden werden. Solche wären z. B.: Geringachtung der evangelischen Forderungen an die christliche Ehe, einseitiges Nachlassen der römisch-katholischen Ehe-disziplin (in ihrer grundsätzlichen Ausrichtung, in der Durchführung scheinen uns gewisse Modifizierungen notwendig), mangelnder Ernst in der Vorbereitung und Feier der Trauungen, zu große Angleichung an die Regeln und Sitten dieser Welt (Röm 12,2: «Wandelt euch! Werdet anders!»), usw.

Übersetzt von A. Schenker.